



**Markt Garmisch-Partenkirchen
-Friedhofverwaltung-**

Gebühren- und Kostenübernahmeerklärung

(Stand: 01.02.2024)

Grundlage:

**Aktuelle Friedhofgebührensatzung des Markt Garmisch-Partenkirchen
(Auszug siehe Rückseite)**

Die Erdbestattung Feuerbestattung Umbettung der/des Verstorbenen
(zutreffendes bitte ankreuzen!)

Name, Vorname:	
geboren am:	
verstorben am:	

wird von mir in Auftrag gegeben.

Als **Auftraggeber(in)** der Bestattung übernehme ich die Bezahlung der anfallenden Gebühren und Kosten. Die Rückseite dieser Erklärung habe ich zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname:		
Anschrift:		
Verhältnis zum/zur Verstorbenen (Ehegatte, Sohn, Tochter usw.)		geboren am:
Datum, Unterschrift		

Siehe Rückseite!

Auszug aus der aktuellen Gebührensatzung des Markt Garmisch-Partenkirchen

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 11 FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5), die sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Zur Sicherstellung des Gebühreneingangs kann ein Vorschuss bis zur voraussichtlichen Höhe des Gebührenanfalls verlangt werden. In besonderen Fällen kann die schriftliche Abtretung von Ansprüchen, die den Erben oder Auftraggeber aus Sterbe- und/oder Lebensversicherungen zustehen, gefordert werden.